



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

An alle waldbesitzenden Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises, ForstBW Forstbezirke Hardtwald, Odenwald und Unterland, alle Forstreviere des Rhein-Neckar-Kreises

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kreisforstamt

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 856.8635.6:0004

Bearbeiter/in Frau Haas
Zimmer-Nr. 209
Telefon +49 6221 522-7634
Fax +49 6221 522-97634
E-Mail A.Haas@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 20.09.2022

Widerruf der Allgemeinverfügungen vom 15.06.2022 und 11.07.2022 über die Sperrung der Feuerstellen in den Wäldern des Rhein-Neckar-Kreises

- I. Hiermit werden die vorgenannten Allgemeinverfügungen der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 15.06.2022 und 11.07.2022 gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) von Amts wegen mit Wirkung zum 22.09.2022 widerrufen.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt mit Wirkung zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Die rechtmäßig erfolgte Anordnung des Betretungsverbot (Waldsperrung) vom 15.06.2022 bzw. 11.07.2022 ist gemäß § 49 Abs. 1 LVwVfG zu widerrufen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Waldsperrung gem. § 38 Abs. 1 LWaldG nicht mehr vorliegen.

Aufgrund der Witterung der zurückliegenden Tage mit teils ergiebigen Niederschlägen und insgesamt kühleren Temperaturen hat sich das Waldbrandrisiko erheblich verringert. Nach Einschätzung des Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes besteht derzeit im Kreisgebiet nur noch eine sehr geringe bis geringe Waldbrandgefahr. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Waldbrandgefahr in absehbarer Zeit wieder stark erhöhen wird.

Damit bedarf es keiner Einschränkung des Betretensrecht des Waldes im Sinne des § 38 LWaldG mehr, weil mit einer brandbedingten Schädigung bzw. Vernichtung der Waldbestände sowie akuten Gefährdungen der Bevölkerung derzeit nicht zu rechnen ist.

Um das in § 37 Abs. 1 LWaldG garantierte Betretensrecht des Waldes wieder uneingeschränkt zu gewährleisten, sind die ergangenen Allgemeinverfügungen vom 15.06.2022 und 11.07.2022 von der unteren Forstbehörde mit Wirkung zum 22.09.2022 zu widerrufen.

Davon unbenommen besteht das geltende Rauchverbot im Wald gemäß § 41 Abs. 3 LWaldG bis zum 31. Oktober weiterhin fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd erhoben werden.

Neckargemünd, den 20.09.2022
gez. Manfred Robens